

*Die Hessische Kataster- und
Vermessungsverwaltung
informiert
über die Gebäudeeinmessungspflicht*



*Sehr geehrte Gebäudeeigentümerin,
sehr geehrter Gebäudeeigentümer,*

das Katasteramt möchte in diesem Merkblatt auf einige für Sie als Gebäudeeigentümer wichtige gesetzliche Bestimmungen) aufmerksam machen.*

Das Eigentum am Grund und Boden unterliegt der besonderen staatlichen Gewährleistung. Deswegen führen die hessischen Katasterämter zum Nachweis aller vorhandenen Grundstücke und Gebäude ein Liegenschaftskataster. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Katasters ist die Liegenschaftskarte, in der die Grundstücksgrenzen und die Gebäudegrundrisse auf der Grundlage von örtlichen Erhebungen dokumentiert sind. Das Liegenschaftskataster dient somit auch dem Schutz Ihrer persönlichen Eigentumsrechte.

Damit das Katasteramt den Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster stets auf dem neuesten Stand halten kann, hat der Gesetzgeber die Eigentümer von Neubauten verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des Rohbaues die Einmessung des neuen Gebäudes auf ihre Kosten beim Katasteramt oder einer in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem -ingenieur zu beantragen. Auf diese Verpflichtung möchte Sie das Katasteramt bei dieser Gelegenheit hinweisen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig. Sollten Sie dies versäumen, kann das Katasteramt nach Fristablauf auf Ihre Kosten ohne Antrag tätig werden.

Unter Umständen, die im einzelnen in den umseitig aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegt sind, dürfen auch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure Gebäudeeinmessungen auf Kosten der Eigentümer von Amts wegen vornehmen.

Sollten Sie weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Katasteramt. Auskünfte hierzu erteilen Ihnen auch die in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Oliver Buck MA
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Caldener Straße 9 34127 Kassel
Telefon 0561 8 59 10
Telefax 0561 89 14 57
e-mail: info@buck-vermessung.de

*) Gesetzliche Grundlage für die Informationen in diesem Merkblatt ist das Hessische Gesetz über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung (Hessisches Vermessungsgesetz - HVG - vom 2. Oktober 1992; veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Seite 453; ein Auszug mit den wichtigsten Paragraphen ist umseitig abgedruckt).

Auszug aus dem
Hessischen Gesetz über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung
(Hessisches Vermessungsgesetz - HVG - vom 2. Oktober 1992;
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I Seite 453)

§ 1

Zweck

(1) Über sämtliche Liegenschaften des Landesgebietes ist ein Kataster zu führen (Liegenschaftskataster). Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude, auch wenn diese nicht wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind.

(2)

§ 19

Grenzänderungen, Gebäudeeinmessung

(1) Wird ein Grundstück auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung, durch Anlandung, Abschwemmung oder in anderer Weise in seinen Grenzen verändert, so haben die Grundstückseigentümer oder die Inhaber grundstücksgleicher Rechte die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Katastervermessungen von einer Vermessungsstelle nach § 15 Abs. 1 auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Wird diese Pflicht innerhalb einer von der Katasterbehörde festzusetzenden Frist nicht erfüllt, so kann die Katasterbehörde die Katastervermessung selbst veranlassen.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder im Grundriß verändert, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Einmessung von einer Vermessungsstelle nach § 15 Abs. 1 durchführen zu lassen. Sofern ein Eigentümer die Einmessung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Rohbaues selbst veranlaßt, kann die Katasterbehörde sie von Amts wegen vornehmen oder vornehmen lassen und Kostenerstattung verlangen. Kostenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Einmessung Eigentümer ist.

(3) Unbeschadet von Abs. 2 ist eine Vermessungsstelle nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 unmittelbar berechtigt, die Einmessung vor Ablauf der Frist vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn sie bereits den Auftrag hat,

1. auf dem betroffenen Grundstück eine Katastervermessung auszuführen, oder
2. Bauvorlagen, oder Teile davon, zu fertigen, in denen das betroffene Gebäude darzustellen ist.

Dabei trägt der Eigentümer des Gebäudes die Kosten der Einmessung.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 haften jeweils mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

(5)

§ 15

Vermessungsstellen

(1) Katastervermessungen, einschließlich Feststellen von Grenzen sowie das Setzen, Aufrichten und Entfernen von Grenzmarken, dürfen nur ausführen

1. die Katasterbehörden,
2. die in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure,
3.

§ 21

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten sind in Erfüllung ihres Auftrages berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten auf ihnen auszuführen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2)